

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Rustringische Merckwürdigkeiten oder kurtze Beschreibung des Stad- und Butjadinger-Landes nach seinem vormahligen Zustande und Schicksale auch nachherigen wichtigsten Veränderungen, und Begebenheiten

Meyer, Siebrand

Leipzig, 1751

Das VI. Capitel. Von Gelangung dieses Landes, mit denen Graffschafften,
unter das Königl. Dänische Hauß, und dem, was darauf biß zu Ende des
XVII. Saeculi merckwürdiges vorgefallen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3904

und Erb-Fällen, ansehen, und dahin ver-
 sehen wollten, als ob es ad casus praeteritos
 nicht gezogen werden könnte, so ward solches
 an. 1666. durch ein ander Edict, abgelehnet,
 und denen Richtern ernstlich eingebunden,
 keine Transmissio, als nur in sonderbahren,
 nicht deutlich und klar decidirten Fällen, zu
 verstaten. ⁱ⁾ Worauf hochgedachter Graf an.
 1667. d. 19. Junii sein Leben beschloffen.

g) Es ist in gedachtem Jahre zu Oldenburg durch
 Johann Erich Zimmer gedruckt. Und findet es sich
 in Corp. Constitut. P. III. p. 91. ff.

h) Ibidem p. 110.

i) Ibidem p. 111.

* * * * *

Das VI. Capitel.

von

Gelangung dieses Landes, mit
 denen Graffschafften, unter das Königl.
 Dänische Hauß, und dem, was darauf
 biß zu Ende des XVII. Saeculi merck-
 würdiges vorgefallen.

§. I.

Weil vor-hochgedachter Graf ohne eheliche
 Erben blieb, und Graf Christian zu
 Delmenhorst schon vor ihm unverehlicht ge-
 storben war; so erkannte er an. 1649. Thro
 Majestät König Friderich III. zu Dennemarck

W

und

und Norwegen, und Ihro Durchl. Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein vor seine Feudal-Erben wie in denen Graffschafften, also auch in diesem Lande; da deren Stamm-Vater Christian I. sich seine Iura gewisser massen reserviret, ^{k)} auch nachhero König Friderich II. und Herzog Adolph die Gesamt-Lehn an besagte Graffschafften und Lande gesucht und erhalten. ^{l)} Und obwohl die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, als Lehns-Herren von Stad- und Butjadingerland, solches zusamt denen acquisitis et incrementis auf unbeerbten Fall des Grafen einzuziehen gemeinet; so wurde doch disfalls, an. 1653. bey einer Zusammenkunfft, ein anderes verglichen, ^{m)} und dieses Land bey der Graffschafft gelassen.

k) L. v. Holberg Dän. N. Hist. P. I. p. 720. 733.

l) H. Hamelmann Chron. p. 388.

m) I. I. Winkelmann Chron. p. 393. ff.

§. 2.

Wie aber die Herrschafft Iever, nebst der Herrlichkeit Kniphaußen ausgenommen war; also hatte der Graf ferner bedungen, daß alle Ländereyen, so er, sein Vater und Groß Vater eingedeichet: alle von ihnen eingezogene oder saecularisirte gräfliche Güther: alle von denen Unterthanen erhandelte, gekauft,

kauffte, confiscirte, ertauschte, oder in Schuld
angenommene Güther, alle versezt gewesene,
und wiederum eingelösete Güther, ingleichen
das Ampt Varel, und Voigtey Iahde, ihm
und seinen Erben, zu freyer Disposition, als
allodial- oder Erbeigen-Guth verbleiben soll-
ten. ⁿ⁾ Welche ansehnliche Stücke und
Güther, so weit sie noch nicht anderwei-
tig verlihen, oder verschencket worden, er-
theils dem Fürsten von Anhalt, und theils
seinem natürlichen Sohne, Grafen Anthon
von Aldenburg, ^{o)} nebst dem Antheile an
die Einkünfte des Weser-Zolles, vermachte. ^{p)}

n) Laut Wendenburgischen Vergleich von an. 1649. und
dem Berichte von demjenigen ic. p. 14.

o) I. I. Winkelmann Chron. p. 564. 570.

p) Idem l. c. p. 582.

§. 3.

Und solchergestalt succedirten Ihre Kö-
nigliche Majestät von Dennemarck, und Ihre
Hochfürstl. Durchl. an. 1667. in denen Graf-
schafften, und darzu gehdrigen, insbesondere
aber dem Stad- und Butjadingerlande, ^{q)} nach-
dem sie bereits an. 1664. in würcklichen Bes-
sitz derselben gesezet waren. Ob auch gleich
hiebevör unter ihnen verglichen worden, daß
sie solche Erbschafft unter sich theilen woll-
ten, ^{r)} so blieb es doch vorerst bey einer ge-
meinschaftl. Regierung, und wurden, wo

nicht alle, jedoch die geringern Bedienungen, von beyden Höfen Wechselsweise besetzt.

q) I. I. Winkelmann Chron. p. 547.

r) L. v. Holberg Dän. R. Hist. P. III. p. 664.

§. 4.

Es hatte aber Herzog Ioachim Ernst zu Holstein Ploen, schon bey des Grafen Leben, sich als ein näherer Verwandter angegeben, welches Recht er auch durch ordentlichen Proceß gültig zu machen suchte. *) Weil nun Thro Majestät König Christian V, welcher inmittelst zur Regierung gekommen, wohl merckten, daß die Sache vor dem Kayserl. Gerichte nicht gut ausfallen würde, so verglichen sie sich mit selbigem vorerst an. 1671. wegen der Halbscheid, gegen ein anderweitig Aequivalent. †) Und erlangten sie folgendts an. 1676. nach ausgesprochenem End-Urtheil, gegen abermahlige Satisfaction, die andere Helffte darzu, ‡) worauf also Thro Majestät, als einzigem Herrn dieser Grafschafften und Lande, gehuldiget ward. §)

s) L. v. Holberg Dän. R. Hist. P. III. p. 664.

t) Bericht von demjenigen, was 2c. p. 2. das damalige Aequivalent, wird nach Io. Hübners Geogr. Tom. III. Lib. IX. Art. 5. pag. 576. das Amt Travendahl gewesen seyn.

u) L. v. Holberg l. c. p. 665.

x) Dißfalls heisset es in einer, mir zu Händen gekommenen schriftl. Nachricht: An. 1676. d. 22. Aug. hat

hat Herr Klingenberg in Oldenburg das Homagium abstaten lassen.

§. 5.

Beÿ sothaner Veränderung nun sahe es für die Allodial-Stücke, deren zuörderst in diesem Lande viele vorhanden, etwas mißlich aus, wie die gräf. Rätthe hiebevör wohl besorget hatten.^{y)} Denn so wollte der Herzog von Ploen die, nach und nach, eingezeichneten Ländereyen, nebst denen saecularisirten geistlichen, und andern Güthern, welche der Graf und seine Vorfahren, theils von denen Unterthanen auf allerhand Weise acquiriret, und theils selbst verpfändet, nachhero aber wieder eingelöset, nicht dafür erkennen, noch sonst darunter passiren lassen, was von dem Lehn der Graffschafft quovis modo vereusert, und alieniret worden. Weil er sich nun, bey Ermangelung männlicher Erben, im Königl. Hause, die Erbfolge vorbehalten hatte, so drang er auf eine genaue Untersuchung, und vermochte demnach Ihro Königl. Majestät, die in Streit kommende, zum Lehn kundbarlich gehörige Ländereyen, biß zu gericht: oder gütslichen Austrag, in Sequestration zu setzen.^{z)}

y) Bericht von demjenigen, was 2c. p. 28.

z) Ibidem p. 2 - 4.



§. 6.

Wie nun die freyen Güther bereits an. 1675, wegen damaligen Krieges, unter Contribution gesetzt waren, ^{a)} also liefen sie bey einer, an. 1680. angelegten hohen Commission Gefahr, ganz um ihre Immunitaeten zu kommen; gestaltt sie vorerst an. 1681. vermittelst einer neuen Deich- und Siehl-Ordnung, denen gemeinen Deich- und Siehl-Easten völlig unterworfen wurden, ^{b)} als aber eine andere weitige Commission unter andern befand, daß eines Theils, die meisten Alienationes, und verliehenen Immunitaeten in dergleichen Ländereyen und Güthern bestunden, welche die Grafen, Zeit ihrer Regierung, entweder als alt versetzte Stücke von denen Pfandes Inhabern wieder eingelöset, oder a vexa litis redimiret, oder, mit grosser Mühe und schweren Kosten, aus der See gewonnen und eingedeichet; und andern Theils, einige Stücke davon an solche Personen verschenecket wären, welche, in denen gräf. Diensten, mit Hindansetzung ihrer häußlichen Nahrung, Verlust der Gesundheit, ja oftmahls Leib- und Lebens-Gefahr, zur Melioration des Landes, Hülffe, Rath, und Beystand geleistet, andere Stücke aber dergestaltt ausgethan worden, daß die Besitzer, bey Kränckung der

Immu-

Immunitaeten, sich an die Alodial-Erben halten, und demnach selbige darüber sehr gravirt seyn würden; auch ohne das verschiedene Stücke, bereits gegen hohen Kauff in des dritten oder vierdten Hand wären; so wurden solche Güther in 12. Classen vertheilet, nach welchen sie also, befundenen Umständen nach, mehr oder weniger Freyheit behielten.) Und erfolgte nachmahls auch, in Deich- und Siehl-Sachen, eine Milderung. ^{d)}

- a) So verlautet in Alverich Hoddersen, eines gewissen Heuermanns und Verwalters auf dem alten Hoben, Nachrichten, welche er hinter ein Exemplar von H. Hamelmanns Chronick geschrieben, als woselbst es sub an. 1675. d. 14. Novembr. heisset: Der alte Hoben vom Könige von Dennewarck unter Contribution gesetzt, jedes Zuch Landes, das gut ist, zum Jahr 2 $\frac{1}{2}$. Reichsthaler - Jhro Gn. Herr Graf Anthon ebenfalls, wie auch die Herrschafft Iever contribuiret. Daß aber solches mit Einwilligung des Herzogs geschehen, läffet sich aus der Anmerkung in L. v. Holberg Dän. R. Hist. P. III. p. 742. ersehen. Sonst hat erwehnter Alverich Hoddersen auch bemercket, daß es in denen Jahren 1675. und 76. viel Mäuse und Nasen gegeben, und letztere sogar die Rüche in dem Stalle angetastet, und ganze Stücke Zell und Fleisch, bis auf die blossen Rippen weggefressen. Welches, als etwas sonderliches, ich nicht uüberühret lassen können.
- b) Corp. Constitut. P. II. p. 257.
- c) Commissionis Regiae Relatio de bonis exemtis, sub dato 29. Julii 1685.
- d) Corp. Constitut. P. II. p. 268. 269.

§. 7.

Um auch mit denen Allodial-Erben zwischen zur Endschaft zu kommen, ward an. 1681. eine Tagfarth zu Bremen beliebt. Und erwies sich das Hochfürstl. Anhaltische Haus nicht abgeneigt zum Vergleich; gestallt es denn auch folgendß anf alle, in der Grafschaft belegene Stücke, Verzicht gethan. °) Wogegen aber das Hochgräfl. Oldenburgische Haus sich, bey dem Besiß und Genuß der einmahl erlangten Güther und Privilegien, zu maintainiren suchte, ¹) doch kam endlich, nach allerhand Handlungen, an. 1693. ein Tractat zu Stande, nach welchem denen gräfl. Pupillen noch ansehnliche Stücke in diesem Lande, mit der niedern Jurisdiction, und Freyheit von allen ordentlichen und außserordentlichen Oneribus, item der Jagd und Fischerey, so weit sich beregte Stücke erstrecken, zugestanden, und wieder eingeräumet wurden, doch so, daß, woferne keine Deiche darauf hafften, dem gemeinen Deichwesen zu gut, jährlich von jedem Tuck in der besten Linie 18. gr. und sonst von geringern nach Beschaffenheit entrichtet werden sollten. Auf das Antheil an den Weser-Zoll aber mußten sie sowohl als das Hochfürstl. Anhaltische Haus, renunciiren. g) Und hat Graf Anthon

thon II. solchen Tractat, nach erlangter Majorennität, ratificiret. ^{h)})

e) S. Bericht von demjenigen, was 2c. p. 3. L. v. Holberg Dän. N. Hist. P. III. p. 795. 796. Was es vor Stücke gewesen, habe ich nirgend gefunden. Wie man mir aber sagen wollen, so gehören der Esenshammer-Abbehauser-Borg- und Langwarder Groden darunter. Und aus I. I. Winkelmanns Chron. p. 91. erhellet, daß Fr. Magdalena, als sie nach Unhalt ausgestattet worden, sich nur dasjenige reserviret, was, auf unbeerbten Fall, ihres Hrn. Bruders, an der Herrschafft Jeber, auf sie und ihre andern Schwestern zu Recht verfiel.

f) Bericht von demjenigen, was 2c. p. 4.

g) Der Tractat ist d. 12. Jul. besagten Jahres datiret, und werden, unter denen zugestandenen Stücken, benennet, die Borwercke Witbekersborg, und zu Ovelgönne, Hoytwarder Groden, Roddens, Seefeld, Bleyersand, und Bleyersander-Groden, wie auch die 200. Zuck Landes in dem neuen Hoben, wovon die erstern 3. bereits an. 1683. von der Sequestration befreyet worden. Im übrigen genießten die Seefeld- und vermuthlich auch die übrigen Heuerleute, auf angezogenen Hochgräf. Gründen, in Ansehung derer Wahren, die sie darauf machen, noch die Freyheit vom Weser-Zolle.

h) Laut Rescript. Reg. vom 15. Jul. 1717.

§. 8.

Dieses war also der Ausschlag von denen, über Graf Anthon Gunthers Verlassenschaft, entstandenen Irrungen. Ehe nun selbige noch ausbrachen, stiftete Graf Anthon I. von

Aldenburg an. 1676. die Kirche zu Seefeld, deren Eingepfarrte vorhin nach Esensham, Schwey und Stolham sich gehalten hatten, und hat das hochgräfl. Hauß noch das Jus Patronatus darüber. Hingegen gefiel es Ihro Königl. Majestät an. 1677. daß die Bestung Ovelgönne demoliret würde, und ward den 16. Febr. besagten Jahres ¹⁾ der Anfang damit gemacht. Da auch bey solcher Gelegenheit die Hoff-Capelle eingieng, so cessirte der dabey gestandene Prediger gleichfalls. Und ist von solcher Zeit an, ein Candidat bestellt, welcher die Schule mit versiehet, und des Winters, in dem Schul-Hause prediget.

i) Nach Alverich Hodderfen Nachrichten sub an. d. Es haben mir aber alte Leute gesagt, daß wohl 3. Jahre hingegangen, ehe die Demolition zu Ende gebracht worden.

§. 9.

Was die übrige Verfassung anbelanget, so scheint es, daß dieses Land, wie andere Districte, einen besondern Drostsen gehabt, und ward wenigstens der Conferentz-Rath von Breitenau an. 1694. darzu bestellet. ^{k)} Auch gab es bey dem Ovelgönnischen Gerichte, nach vorigem Fuß, Land-Richter und Amtschreiber, ^{l)} nebst gewissen Beysigern, ^{m)} von

von welchen denn ersterer mit dahin sehen
 müssen, ⁿ) daß dasjenige, was an Deichen
 und Dämmen jährlich zu verrichten, zu rech-
 ter und bequemer Zeit, geschähe, und von
 denen Voigten, Deichgrafen, und Deichge-
 schwornen nichts verabsäümet würde; wie-
 wohl sie nachher von dieser Aufsicht befreyet
 worden. Es ward auch ein gewisser Deich-
gräfe beliebt, ^o) an statt, daß vorhin in je-
dem District etwa ein Voigt darzu gebrauchet
worden. Ob übrigens die Voigteyen, un-
 ter allerhöchstgedachtem Könige, ^p) oder kurz
 hernach combiniret seyn, solches muß ich in
 Ungewißheit beruhen lassen. So viel ist in-
 zwischen gewiß, daß hiebevör jede Voigten,
 gemeintlich ihren eignen Voigt gehabt hat. ⁴⁾

k) Oldenb. Nachr. B. 2. p. 6.

1) Solchergestalt erscheinen auf der grössern Glocke zu
 Holtwarden von an. 1669. Henricus Hudemann,
 Land-Richter, und Johannes Schemering, Amts-
 Schreiber. Auch ist, nach dassigem Leichen-Regi-
 ster, Wichard Neumann, Cantzley-Rath und Land-
 Richter zur Ovelgönne an. 1697. d. 12. Maii im
 74. Jahre seines Alters beerdiget worden.

m) Corp. Constitut. P. III. p. 35.

n) Ibidem p. 39.

o) Ibidem P. II. p. 257.

p) Was massen nicht allein an. 1684. bey Könial-
 cher Commission, über die Voigte grosse Beschweh-
 rung geführt worden, sondern es auch an. 1692.
 über



über einige hart hergegangen, finde ich in geschriebenen Nachrichten. Und ist mir gesagt worden, daß die Combinirung der Voigteyen bey Gelegenheit einer Commission geschehen.

- 1) Es kan seyn, daß ein oder anderer Voigt, seiner Meriten oder anderer Umstände wegen, zwey Voigteyen gehabt, doch ist solches was außerordentliches gewesen. Und beziehe ich mich disfalls auf das Verzeichniß derer Civil-Bedienten, unter Graf Anthon Gunther, und bey dessen Ableben. Denn da erscheinen N. Stint, Voigt zur Ovelgönne (sonst Goltwarden) Capit. Falke, Voigt zu Rodenkirchen, N. Oltmanns Voigt zu Abbehausen, Wilhelm Rurgerß Voigt zu Bleyen, Anthon Günther Hevermann Voigt zu Burhave, N. Honrigs zu Eickwarden, idem zu Stolham. Wie auch die Kirchspiele Oldenbrock und Grossen Meer noch um das Jahr 1673. ihren eigenen Voigt gehabt, nach Lud. Gerbr. Helgenii Leichen-Predigt auf Catharinam geb. Nimphofin, Johann Poppen Königl. und Hochfl. Voigts 2c. Haußfrau; also wird es hier damals eben so gestanden haben.

§. 10.

Es mußte aber hiesiges Land, eben sowohl als die Graffschafften, an. 1679. etwas von denen Franzosen leyden. Denn als der Marschall von Crequi mit 20000. Mann in Westphalen rückte, so detachirte selbiger den 29. Jun. ein Commando unter dem General-Lieutenant Joyente in das Delmenhorstische, *) und fand derselbe bey Blankenburg,

burg, an einem feichten Orte, einen Weg durch die Hunte. Weßhalben er mit seinem Volcke dadurch setzte, und biß in dieses Land drang, auch mit Rauben und Plündern übel haufete. Er zog aber den 21. Jul. gegen An- gelobung, einer Brandschakung von 124000. Reichsthälern,^{s)} wieder ab, und zwar, wie man saget, mit weit wenigern Volcke, als er gekommen, ob er gleich euserlich keinen Wie- derstand gefunden.

r) L. v. Holberg Dän. N. Hist. P. III. p. 788. Io. Fr. Ravinga N. Ostfr. Chronick p. 135. In einer schriftlichen Nachricht habe ich gelesen, als wenn die Franzosen 30. biß 40. tausend Mann starck ge- wesen, und davon 10. biß 12. Regimenter in hiesi- ge Graffschaft und Lande gerucket wären.

s) So heisset es in zwey geschriebenen Nachrichten, an statt, daß Io. Fr. Ravinga l. c. 300 000. Reichs- thaler setzt. Alverich Hodderfen thut in seiner Nachrichten nur von 14000. Reichsthälern Mes- sung, so aber entweder verschrieben, oder auch bloß von diesem Lande zu verstehen seyn wird.

S. II.

Nachher suchte Gott das Land von an. 1681. biß 1686. mit Ergießung des Wassers,³⁾ Schwe- rem Gewitter,⁴⁾ wie auch Mäusen und Vieh- sterben^{*)} heim. Insonderheit aber waren in denen leßtern beyden Jahren ungemein hohe Flu-

Fluthen, so an Deichen und Dämmen, auch sonst unsäglichen Schaden thaten.¹⁾ Wie nun darüber etwa das Hospital zu Hofswürden an. 1684. mit dem Blanckenburgischen Armenhause combiniret worden,²⁾ also stund es auch darauf, daß der Rest von dem Kirchspiele Waddens einer andern Gemeine einverleibet werden sollte, nachdem die Deiche ganzer 7. Jahre ungemachet liegen blieben,³⁾ doch hat der Conferentz-Rath und Land-Drost von Breitenau so nachdrückliche Vorstellungen gethan,⁴⁾ daß an. 1696. statt der alten, zu nahe am Ufer gestandenen Kirche, aus deren Materialien eine andere, weiter ins Land zu Brüddewarden erbauet, und zugleich ein eigner Prediger aufs neue dabey bestellet worden.

t) Diffals heisset es bey Casp. Schneider in Saxon. vet. p. 312. unter Oldenburg: An. 1681. im December that die grosse Wasserfluth alhier gewaltigen Schaden, ertränckte etliche Leute, und viel Vieh, verderbte die Schleiße, Winterfaat und anderes. An. 1682. war fast dergleichen schädlich Gewässer.

u) Davon schreibet abermahls C. Schneider l. c. An. 1683. d. 8. April that ein schweres Gewitter hier um grossen Schaden, verderbte etliche Leute, nebst vielem Vieh. Er will auch wissen, daß das Butzjädingerland damahls fast wüste geworden.

x) Auch

x) Auch dieses vermeldet C. Schneider I. c. p. 340. folgendermassen: An. 1684. d. 30. April ward aus Bremen berichtet, daß im Bremischen, Oldenburgischen, Landen Hadeln, und Wursten, (besonders in denen Marschländern) das Vieh häufig weggestorben, die Winterfaat vor grosser Kälte erfrohren, das neugesäete Sommer-Geträbe aber von der grossen Menge Mäuse, Haß- und Wasser-Ragen abgefressen, ja die Leute, in ihren Häusern selbst, dafür nicht sicher schlaffen können. Sonst gedencket Io. Frid. Ravinga in N. Ostfr. Chronick p. 138. der Vieh-Seuche schon bey dem Jahre 1681. und, nach einer Verordnung von dem 26. Martii 1732. hat man hier an. 1682. derselben durch gewisse Mittel zu begegnen gesucht.

y) C. Schneider I. c. p. 288. Io. Frid. Iansen Denckmahl der wundervollen Wege Gottes, p. 91. f.

z) Corp. Constitut. P. I. p. 27. Es ist zwar nachhero dessen Separation wieder vorgewesen, wie aus einem Memorial des dasigen Pastoris Wilh. Rentzsch an Ihre Excellence den damaligen Gouverneur, Grafen v. Wedel, unter dem 15. Ian. 1695. erhellet, jedoch nichts daraus geworden.

*) Laut Waddenser Nachrichten.

**) Oldenb. Nachr. B. 2. p. 12.

§. 12.

Dieses ist ohngefahr, was in Ansehung hiesigen Landes, unter Ihre Majestät, König Christian V, gloriwürdigsten Regierung vorgefallen. Und weil mit selbiger das XVII. Saeculum zu Ende gehet, so will ich auch damit



mit in denen Austringischen Merckwürdigkeiten schliessen.

* * * * *

A n h a n g , Von einigen alten Hauptlings = Geschlechtern.

§. I.

Weil in dem Vorhergehenden verschiedene Hauptlinge nachahmhaft gemacht worden, so haben wir billig deren Geschlecht, so viel möglich, zu untersuchen. Und mangelt es dißfalls nicht an Tabellen, doch gehen selbige merklich von einander ab. Denn an statt, daß nach einer dererselben, so wir mit A. bemerken wollen, einer Nahmens Lubbe einen Sohn Sibberth Transiadanum, dieser aber Gerlich Hauptling zu Varel, und Lubbe Hauptling in Butsjadingerlande gezeuget haben soll, wovon Gerlich wiederum einen Sohn Sibbet, und solcher einen Sohn Hayo zu Varel und Esensham, Lubbe hingegen einen Sohn Dudde, und derselbe Lubbe Sibbers, Sibbet Lubben,
Iko